

fahrvorschriften für Vereinsregister, Güterrechtsregister, Vormundchaftswesen, Testamentswesen, Erteilung des Erbscheins usw. sich im Bürgerlichen Gesetzbuch finden — ein Umstand, der bekanntlich eine Änderung der Bestimmungen für die Freiwillige Gerichtsbarkeit erschwert.

Ein Teil der Geschäfte, die wir zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen, insbesondere die Beurkundungen von Willenserklärungen im Rahmen des zivilen Rechtsverkehrs, wird von den Notaren wahrgenommen. Der Begriff des Notars hat nicht immer diesen Inhalt gehabt, sondern nur während solcher Zeiträume, die derartige Aufzeichnungen für den Rechtsverkehr erforderten. Ihre Erscheinung steht also im engen Zusammenhang mit der Ausprägung von Privatrechten. Notare werden aber auch genannt die Schreiber in den Diensten der römischen Kaiser, Präfecten und Prätores, wie auch des mittelalterlichen Klerus zum Zwecke der Protokollierung der Synoden und die Schreiber der städtischen Behörden des Mittelalters. Notare im heutigen Sinne des Wortes waren die Tabellionen des späteren Rom, die feste Standplätze auf Märkten hatten, unter strenger staatlicher Kontrolle standen und für die Klienten Urkunden über Rechtsgeschäfte, Testamente usw., aber auch Prozeßschriften errichteten.

Mit dem Aufblühen der Städte im 12. Jahrhundert entwickelte sich eine besondere Notariatsurkunde, die Executionsurkunde, die die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung vorsah. Mit dem späteren Rückgang der Städte erfuhr das Notariatswesen eine starke Verwilderung, da jetzt die Pfalzgrafen das Amt eines Notars an jeden Unkundigen gegen teures Geld verkaufen. Die durch Kaiser Maximilian im Jahre 1512 mit Hilfe der Reichsnotarordnung angestrebte Reform konnte sich zufolge der zerfallenden feudalen Zentralgewalt nicht durchsetzen, vielmehr bestimmten in steigendem Maße die Landesfürsten das Partikularrecht. Diese bis nach 1933 während landesrechtliche Verschiedenheit war den Faschisten willkommener Anlaß, um mit Hilfe der Notarordnung vom 13. Februar 1937 neben der Zentralisierung und Uniformierung auch die Faschisierung dieses Rechtsgebiets gesetzlich zu verankern.

Der Notar der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist der juristische Helfer des Kapitalisten, im Zeitalter des Imperialismus besonders des Monopolkapitalisten. Er hilft bei der Gründung und Umgründung von Kapitalgesellschaften, bei Zusammenlegungen und Fusionen, bei Transaktionen und „Manipulationen“. Er protokolliert die Generalversammlungen und die Gesellschafterversammlungen. Er sitzt mit in den Vorständen und Aufsichtsräten. Er ist beteiligt an der Durchführung der Bankgeschäfte, an Kapitalexport und den hierzu notwendigen Sicherungsgeschäften — kurz: an allen großen Geschäften der Finanzoligarchie. Und es gab nicht wenige Notare, die während des Faschismus allein an der Durchführung der „Arisierung“ große Vermögen verdienten.

Dies beweist, daß der Notar dem Schutz und der Sicherung des Privateigentums diene. Deshalb waren Gegenstand seiner Tätigkeit zu einem großen Teil die sogen. „Sachenrechte“. Nicht unbedeutend war seine ständige Beratung zur Frage, welche Form der Rechtsgeschäfte sich steuermäßig am günstigsten auswirkte oder gar die Steuerpflicht zu umgehen geeignet war. Seine sozial privilegierte Stellung, die er im Ergebnis seiner Dienstfertigkeit gegenüber den Grundbesitzern und Produktionsmittelbesitzern erhielt, machten ihn zu einem Verbündeten und treuen Diener der Reichen. Von ihrer Entlohnung lebte er zum überwiegenden Teil. Die Werk tätigen hatten wenig mit ihm zu tun; sie besaßen nichts, was Gegenstand notarieller Geschäfte hätte sein können.

Wenn die Notare nach 1945 ihre Tätigkeit weiter ausüben konnten und auch nach Errichtung des Staatlichen Notariats weiterhin tätig sein werden, so nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ihre gesamte Tätigkeit durch den Inhalt unseres Staates bestimmt wird. Oberster Grundsatz ihrer gesamten Arbeit ist die Verwirklichung der demokratischen Gesetzlichkeit.

Fassen wir zusammen: Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat erwiesen sich als ausgesprochene Insti-

tutionen des kapitalistischen Überbaus. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß es der bürgerlichen Rechtswissenschaft nicht gelang, eine einheitliche, klare Definition des Begriffs der Freiwilligen Gerichtsbarkeit herauszuarbeiten. Sie hätte es nur vermocht, wenn sie ihrer Betrachtung den Klasseninhalt des Rechts zugrunde gelegt hätte. Doch gerade das ist ihr bekanntlich verwehrt.

II

Bei der Schaffung unserer neuen Justizgesetze mußte deshalb die Frage gestellt werden, inwieweit in unserer Gesellschaftsordnung für juristische Einrichtungen wie die Freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat noch ein Bedürfnis besteht, ob sie nicht beseitigt oder unserer Rechtsordnung in Inhalt und Form angepaßt werden müßten.

In der Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 heißt es hierzu:

„Aus den Bestimmungen des § 9 ergibt sich, daß die Aufgabe der Gerichte allein die Rechtsprechung ist, das heißt, daß vor sie alle Straf- und Zivilsachen gehören, nicht aber die Sachen der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ihrer Natur nach Verwaltungssachen sind, die im Laufe der Entwicklung aus den verschiedensten Gründen den Gerichten zugeteilt waren und deren materielle Regelung zum Teil noch auf altem Landesrecht beruht. Die Befreiung der Gerichte von den Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit lenkt ihre ganze Kraft auf die Rechtsprechung; es war bisher so, daß bei den Amtsgerichten durchschnittlich die Hälfte des Personalbestandes mit diesen Aufgaben — Vormundschaft, Nachlaß, Grundbuch, alles in allem über 30 Gebiete (!) — in Anspruch genommen war. Hier ballten sich auch noch die Kräfte zusammen, die man als „alte Beamte“ bezeichnen kann. Diese Aufgaben werden durch die entsprechenden Verwaltungsbehörden übernommen werden können, zum Beispiel die Vormundschaftsachen von der Abteilung Mutter und Kind, die Grundbuchsachen vom Kataster usw. Für einige Aufgaben, wie das Beurkundungswesen, wird ein unter der Justizverwaltung stehendes Notariat zu errichten sein.“

In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß schon einmal, vor 30 Jahren — 1918, in den letzten Monaten der Monarchie —, die Frage der „Löstrennung“ der Freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten „erörtert“ worden war. Hierzu heißt es in den „Grundzügen einer landesrechtlichen Justizreform 1918“, die auf Grund eines „höchsten Erlasses“ vom 19. Januar 1917 ausgearbeitet worden war:

„Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Freiwillige Gerichtsbarkeit deshalb zweckmäßig den Gerichten übertragen wird, weil sie Rechtskenntnisse voraussetzt und weil das Ansehen des Richters, vornehmlich in den Verhältnissen der kleinen Stadt und des platten Landes, wesentlich dadurch gewinnt, wenn er der Bevölkerung nicht nur als Streitrichter gegenübertritt, sondern ihr mit seinem Rat und seiner tätigen Hilfe in wichtigen Angelegenheiten der Familie wie des wirtschaftlichen Lebens zur Seite steht.“

Geschichtliche Entwicklung und Volksbewußtsein werden als weitere Argumente herangezogen. Diese Gründe konnten schon seinerzeit nicht überzeugen. Die Ausführungen zeigen, daß die Bourgeoisie nicht bereit war, von dem privilegierten Schutz ihrer Vermögensrechte abzugehen.

Mit der Annahme des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Volkskammer billigte das gesetzgebende Organ der Deutschen Demokratischen Republik die in der Begründung des Gesetzes entwickelten Grundsätze. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt die Ausgliederung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Tätigkeit der Gerichte. Zu ihrer Durchführung mußten jetzt Wege gefunden werden, um die Eingliederung in die Verwaltung entsprechend dem wirklichen Inhalt der einzelnen Zweige der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

In allen Fällen wurde angestrebt, die einzelnen Zweige der bisherigen Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf diejenigen Stellen der Staatlichen Verwaltung zu